

## Öffentliche Bekanntmachung

### Termin und Verfahren der Anmeldung schulpflichtiger Kinder für das Schuljahr 2022/2023

Alle Kinder, die spätestens am 30. Juni 2022 **6 Jahre alt** werden, sind ab dem **1. August 2022** schulpflichtig. Die Anmeldungen für das Schuljahr 2022/2023 finden in der Zeit vom 18.10.2021 bis 21.10.2021 in den Schulsekretariaten statt.

Hierbei ist die Unterschrift beider Sorgeberechtigter, die Angabe eines Zweitwunsches sowie die Vorlage der Geburtsurkunde und des Masern-Impfnachweises erforderlich. Bei alleinigem Sorgerecht muss die Negativbescheinigung (Jugendamt) gleich mit eingereicht werden. Das für alle Schulen einheitliche Formular kann vorab ausgefüllt, unterzeichnet und zur Anmeldung mitgebracht werden. Das Formular ist ab sofort abrufbar unter: [www.europaschule-kiefernheide.de](http://www.europaschule-kiefernheide.de), [www.gs-sandberg.de](http://www.gs-sandberg.de), <https://www.neustrelitz.de/de/bildung-soziales-amp-freizeit/bildung-amp-soziales/schulen> (Schule auswählen).

Grundschule Kiefernheide,	Pestalozzistraße 6,	Tel.: 03981/442906
Grundschule D. Sanders,	Bachstraße 9,	Tel.: 03981/441896
Grundschule Sandberg,	Sandberg 48,	Tel.: 03981/201628

### Anmeldezeiten:

Montag,	<b>18.10.2021</b>	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag,	<b>19.10.2021</b>	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	<b>20.10.2021</b>	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag,	<b>21.10.2021</b>	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

### Verfahren:

1. Die Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder des Einzugsbereiches erfolgen **an den drei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft**. An den Schulen werden alle Anmeldungen entgegen genommen, auch wenn absehbar ist, dass die Anmeldungen die Kapazität der Schule überschreitet.
2. Für Schüler, die an der Evangelischen Grundschule beschult werden sollen, geben die Eltern dies ausdrücklich gegenüber einer Schule in öffentlicher Trägerschaft an.
3. Über die Aufnahme – d.h. die positive Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme – entscheidet gem. § 101 Abs. 5 Nr.1 SchulG M-V und § 6 Abs. 1 Schulpflichtverordnung die Schulleitung. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Aufnahmekapazität, so unterrichtet die Schulleitung das Staatliche Schulamt und es wird eine gemeinsame Entscheidung durch die Schulleitung, den Schulträger und das Staatliche Schulamt getroffen.

Michallik  
Amtsleiterin  
Bildung und Soziales